

Gemeinde Neufra
Im Oberdorf 41
72419 Neufra

**Antrag auf Erwerb eines Bauplatzes gemäß den Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde lt.
Beschluss des Gemeinderats vom 19.10.2021 für das Baugebiet**

„Friedhofstraße“

„1. Erweiterung Deißlesberg“

Einzelbewerbung (Bewerber 1)

Gemeinschaftsbewerbung (Bewerber 1 und Bewerber 2)

Bewerber 1

Bewerber 2

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Anschrift:

Telefon

Telefon

Email:

Email:

Kind 1:

(Name und Alter)

Kind 1:

(Name und Alter)

Kind 2:

(Name und Alter)

Kind 2:

(Name und Alter)

Kind 3:

(Name und Alter)

Kind 3:

(Name und Alter)

Ich/wir bestätige/n durch meine/unsere Unterschrift/en verbindlich, dass die Bauplatzvergabekriterien gelesen wurden und die entsprechenden Nachweise beigelegt sind.

Ich/wir bestätige/n durch meine/unsere Unterschrift/en verbindlich, dass die gemachten Angaben richtig sind. Falschangaben und unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Der/die Bewerber hat/haben keinen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei der Zuteilung eines Bauplatzes.

Einwilligungserklärung

Ich/wir bin/sind mit der Erhebung und Verarbeitung meiner/unsere Daten einverstanden und über meine/unsere Rechte belehrt worden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns zur Bewerbung im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens übermittelt haben. Eine Datenübermittlung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben. Erforderliche personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert und EDV-gestützt verarbeitet.

Die Einwilligung zur Erhebung der Daten für die Bewerbung eines Bauplatzes ist freiwillig, die Angaben der Daten sind für die Antragstellung jedoch erforderlich. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht oder nicht abschließend bearbeitet werden.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen, die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen zu lassen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sie können den Widerruf entweder postalisch (Gemeinde Neufra, Im Oberdorf 41, 72419 Neufra), per E-Mail (buergerbuero2@neufra.de) oder per Fax (07574 9300-39) an uns übermitteln. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.neufra.de/> und der beigelegten Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach Artikel 13 EU-DSGVO im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren.

Datum:

.....
Unterschrift Bewerber 1

.....
Unterschrift Bewerber 2

Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach Artikel 13 EU-DSGVO im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Neufra verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens informieren.

2. Ansprechpartner zur Datenverarbeitung

a) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Neufra
vertreten durch Herrn Bürgermeister Traub
Im Oberdorf 41
72419 Neufra
datenverarbeitung@neufra.de

b) Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Tel. 0711-8108 14444
datenschutz@neufra.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Gemeinde Neufra verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg (LDSG). Die Daten werden erhoben, um die Vergabe von Bauplätzen in der Gemeinde Neufra durchführen zu können.

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind.

Die Gemeinde Neufra unterliegt zudem diversen gesetzlichen Anforderungen und rechtlichen Vorgaben. In diesen Fällen beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-DSGVO. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Spezialgesetzen.

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns per Bewerbungsformular übermitteln, insbesondere Vor- und Nachname, Titel, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, Handynummer, E-Mail), Baugrundstück, Flurstück und Gemarkung. Eine Datenverarbeitung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

Erforderliche personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert und EDV-gestützt verarbeitet und – sofern erforderlich – den Akten beigelegt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden

Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt ggf. gegenüber

- dem zuständigen Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht
- beauftragten Dienstleistungsunternehmen
- Mitarbeiter/innen der Gemeinde
- dem Gemeinderat Neufra (sowie ggf. seiner Ausschüsse)
- dem Notar
- dem Grundbuchamt
- dem Finanzamt
- der L-Bank zur Zuschussbeantragung (sofern zutreffend)
- Rechtsanwälten, Gerichten, Gerichtsvollziehern (sofern erforderlich)

6. Übermittlung in Drittländer und/oder an internationale Organisationen

Personenbezogene Daten, die bei uns verarbeitet oder gespeichert werden, werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Verarbeitung und Speicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und Vorgaben erforderlich ist. Sollten Sie keinen Bauplatz erhalten, werden Ihre Daten spätestens 12 Monate nach Eingang Ihrer Bewerbung gelöscht. Im Falle eines Erwerbs bleiben Ihre Daten gespeichert, solange Sie Grundstückseigentümer sind.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens sind Sie dazu verpflichtet, die abgefragten Daten anzugeben. Diese sind für eine ordnungsgemäße Bauplatzvergabe entsprechend den Vergabekriterien der Gemeinde Neufra erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann keine Teilnahme am Bewerbungsverfahren stattfinden.

9. Betroffenenrechte

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Ihnen besondere Rechte, auf

die wir Sie an dieser Stelle hinweisen möchten:

- Auskunftsrecht, Art. 15 EU-DSGVO: Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die uns übermittelten personenbezogenen Daten nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden.
- Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO: Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO): Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO: Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.
- Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO: Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.
- Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO: Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

- Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO: Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Gemeinde Neufra			
Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung		bitte nur ankreuzen oder Anzahl eintragen	wird von Gemeinde ausgefüllt
Nr.	Kriterium	Punktzahl	
1. Soziale Kriterien			
1.1	Bedürftigkeit der Bewerber nach Vermögen und Einkommen Vermögen und Einkommen Alleinstehend: gleich oder weniger 51.000 EUR brutto pro Jahr Paare: gleich oder weniger 102.000 EUR brutto pro Jahr Alleinstehend: gleich oder weniger 41.000 EUR brutto pro Jahr Paare: gleich oder weniger 82.000 EUR brutto pro Jahr Zu den o.g. Werten ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 EUR je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen	5 Punkte 5 Punkte 10 Punkte 10 Punkte	
1.2	Bedürftigkeit der Bewerber nach weiteren sozialen Kriterien		
1.2.1	Familienstand Alleinstehend gemeinsam im Haushalt lebend verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft	0 Punkte 9 Punkte 18 Punkte	
1.2.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder und mehr Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen)	5 Punkte 10 Punkte 15 Punkte	
1.2.3	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern jünger als 6 Jahre 6 bis 10 Jahre 11 bis 18 Jahre	14 Punkte 9 Punkte 6 Punkte max. 42 Punkte	
1.2.4	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen Grad der Behinderung 50% oder Pflegegrad 1, 2 oder 3 Grad der Behinderung 80% oder Pflegegrad 4 oder 5	5 Punkte 10 Punkte max. 15 Punkte	
Soziale Kriterien		max. 100 Punkte	
2. Ortsbezugsriterien der Bewerber			
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde		
2.1.1	Bewerber (Alleinstehend oder Paare): erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Punkte Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)	max. 40 Punkte	
2.1.2	Bewerber (Alleinstehend oder Paare), wenn 2.1.1 nicht oder nur teilweise zutrifft: erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und ehemaligen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde (max. 10 Jahre) 2 Punkte Die Zeitdauer des ehemaligen, gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt (max. 10 Jahre). (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 2 Punkte = 10 Punkte)		
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde		
	Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 2 Punkte Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 2 Punkte = 10 Punkte)	max. 20 Punkte	

2.3	Ehrenamtliches Engagement		
2.3.1	<p>Für eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Neufra - Mitglied der freiwilligen Feuerwehr (Sonderaufgabe) der Gemeinde Neufra - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung - ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte (max. 20 Punkte)</p> <p>Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p> <p>Als Nachweis für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft 4 Punkte pro Kalenderjahr (Auszug aus Vereinsregister) - Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer, Ausbilder, Beisitzer u.ä. 2 Punkte pro Kalenderjahr, max. 10 Punkte (Nachweis durch Vereinsvorstand) - aktive Vereins-/Organisationsmitgliedschaft 1 Punkt pro Kalenderjahr, max. 5 Punkte - mehrere aktive Vereins-/Organisationsmitgliedschaften werden kumuliert, max. 5 Punkte 	max. 40 Punkte	
Ortsbezugs Kriterien		max. 100 Punkte	
Gesamtpunktzahl			
3.	Auswahl bei Punktgleichheit		
	<p>Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der bei den sozialen Kriterien die höhere Punktzahl erreicht hat.</p> <p>Bei Punktgleichheit auch bei den sozialen Kriterien, dann entscheidet das Los.</p>		

Bauplatzvergabekriterien Gemeinde Neufra

I. Präambel

Die Gemeinde Neufra verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Neufra bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Neufra wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins / Organisation können nicht berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Neufra setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und Festlegung der Bauplatzpreise werden dann die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Gemeinde Neufra und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
2. Erst nach der öffentlichen Bekanntmachung können sich alle Bewerber dann schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) mit dem dafür ausgearbeiteten Formular bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise schriftlich bestätigt (E-Mail, freitextlich). Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
3. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
4. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den Bauplatz an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
5. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

III. Zugangsvoraussetzungen und Verkaufsbedingungen

1. Der Verkauf erfolgt nur zur Eigennutzung mit Hauptwohnsitz in Neufra.
2. Erwerben kann nur (bei gemeinschaftlichem Erwerb gilt dies für jeden Einzelbewerber):
 - Wer bislang keinen Bauplatz von der Gemeinde Neufra gekauft hat, unabhängig davon, ob der Bauplatz weitergegeben / -veräußert wurde
 - Wer nicht im Besitz eines bebaubaren Platzes (auch Privatbauplatz) in der Gemeinde Neufra oder in einer anderen Gemeinde ist
 - Wer nicht bereits Eigentümer eines Einfamilien- / Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Neufra oder in einer anderen Gemeinde ist (unabhängig davon ob eigengenutzt oder vermietet)
3. Ein Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.
4. Eine volljährige Person oder zwei volljährige Personen können Antragsteller sein.
5. Eine Person darf - auch zusammen mit einer anderen Person - nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
6. Absichtliche Falschangaben im Bewerbungsfragebogen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.
7. Des Weiteren ergeht der Hinweis auf den allgemein festgelegten Bauzwang im Gemeindegebiet Neufra von 3 Jahren. Sollte nach drei Jahren nicht mit der Baumaßnahme begonnen worden sein, führt dies nach entsprechender Prüfung zum Verfall der Reservierung. Die Gemeindeverwaltung Neufra hat dann die Möglichkeit einer „Rückabwicklung“.
8. Es besteht eine Selbstnutzungspflicht innerhalb einer Bindungsfrist von 10 Jahren.
9. Es besteht ein Zustimmungserfordernis des Gemeinderates im Falle einer Veräußerung oder Vermietung an Dritte innerhalb der Bindefrist von 10 Jahren; dabei wird die Zustimmung nur bei der Veräußerung oder Vermietung des Gebäudes an die „Zielgruppe“ im Sinne der Bauplatzvergabekriterien in Aussicht gestellt.
10. Die Einhaltung der vertraglichen Bindungen wird durch ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde, durch eine Zuzahlungsklausel und durch eine Verfügungsbeschränkung gesichert.

Gemarkung Neufra

Fortführungsnachweis 2021/11

Karte

Maßstab 1 : 500

$\frac{5209}{4}$

BVK

Baugebiet „Friedhofstraße“

$\frac{509}{6}$



WBF



$\frac{509}{7}$

WBF

Schu



$\frac{504}{5}$

WBF



517 qm

513 qm

509/12
WBF

509/13
WBF

GR

509

523 qm

494 qm

509/11
WBF

509/14
WBF

S

602 qm

509 qm

$\frac{512}{7}$

PL

509/10
WBF

509/9

509/15
WBF

5266/2

Friedhofstraße

S

32514179.80

Grenze neu, bestehenbleibend ○ — ○

Grenze wegfallend ✕ — ✕ ○

WBF

Gemarkung Neufra

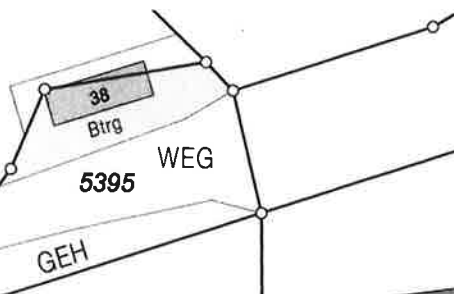
Fortführungsnachweis 2021/13

Karte

Maßstab 1 : 500



*Baugebiet „1. Erweiterung
Deßlesberg“*



NH

WEG

5395/1

WBF

1.040qm

5462

WBF

277/52

NH

WBF

5395/2

1.031qm

5461

WBF

5451

WBF

5452

WBF

5453

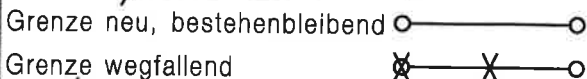
WBF

5456

WBF

5454

WBF



32513972.20

5344109.31